

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden

Bezugnehmend auf den vorliegenden Begutachtungsentwurf zur Änderung der beiden Gesetze bedankt sich Kleinwasserkraft Österreich für die Einbindung und nimmt wie folgt Stellung:

Kleinwasserkraft Österreich (KÖ) begrüßt die Zielsetzung der OÖ Landesregierung mit den notwendigen Anpassungsmaßnahmen in den beiden Gesetzen auch Deregulierungsmaßnahmen zu setzen. Grundsätzlich sollte neben der Deregulierung aber immer auch der rasche und möglichst umfangreiche Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung, sowie der allgemeine Schutz vor den Auswirkungen der Klimaerhitzung Grundlage der Gesetzgebung sein auch unter diesen Gesichtspunkten ersuchen wir um Berücksichtigung unserer folgenden Vorschläge.

1. Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006

Ad § 2 – Begriffsbestimmungen

Direktleitungen bilden ein großes Potential sowohl Industrie und Gewerbe, wie auch Privatpersonen dezentral effizient zu versorgen und die öffentlichen Netze dabei zu entlasten. Die derzeitigen Rahmenbedingungen sind aber derart streng, dass eine Ausgestaltung meist nicht möglich ist. Um dem entgegen zu wirken schlagen wir folgende Ergänzung der Formulierung vor:

*§ 2 Z 9: „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, ihren Tochterunternehmen und ihren Kunden verbindet; **wird Strom in untergeordnetem Ausmaß über diese***

*Leitung aus dem öffentlichen Netz bezogen, so gilt sie dennoch als Direktleitung;
Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;*

Ad § 7 – Antrag

Gerade in der heutigen Zeit erscheint eine Antragsstellung auf Basis von ausgedruckten Anträgen in mehrfacher Ausführung verlangsamend und nicht mehr zeitgemäß. Wir schlagen daher die Änderung des § 7 (1) wie folgt vor:

(1) Der Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist schriftlich oder digital einzubringen. Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt ~~in dreifacher Ausfertigung~~ anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:

AD § 29a – Netzentwicklungsplan

Bei der Erarbeitung des NEPs hat der ÜNB insbesondere auch die sich aus anderen Gesetzesmaterien ergebenden möglichen Standorte für Erzeugungsanlagen sowie deren potenzieller Leistungsgrößen einzuplanen.

§29 a (1) sollte lauten:

Der Übertragungsnetzbetreiber hat der Regulierungsbehörde jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz unter Berücksichtigung der Planungen der Verteilernetzbetreiber ab der 110 kV-Ebene (§ 47 Abs. 1 Z 3) zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Insbesondere sind vom Übertragungsnetzbetreiber auch die Bekannten oder sich aus anderen Gesetzesmaterien ergebenden möglichen Standorte für Erzeugungsanlagen sowie deren potenzieller Leistungsgrößen einzuplanen.

Ad § 40 – Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen

Der Betrieb von Verteilernetzen sollte jedenfalls die Zielsetzungen im Hinblick auf den Erneuerbaren Ausbau, sowie die vorhandenen Potenzial und etwaige Vorrangstrecken bzw. -standorte berücksichtigen. Die Standorte für neue Erzeugungsanlagen sind in Oberösterreich grundsätzlich begrenzt und werden vom Gesetzgeber und den Behörden stark eingeschränkt. Sie sind daher auch den Netzbetreibern im Wesentlichen bekannt und müssen im Zuge deren Planungen entsprechend ihrer Verpflichtungen Berücksichtigung finden.

§ 40 Z 19 sollte lauten:

zum Betrieb, der Instandhaltung und Erweiterung des Netzes, um im Hinblick auf die oberösterreichischen und die nationalen Energieziele die Fähigkeit des Verteilernetzes sicherzustellen, die voraussehbare Nachfrage nach Verteilung und Einspeisung zu befriedigen; bei der Planung des Verteilernetzausbaus Maßnahmen betreffend die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen;

Ad § 43 – Direktleitung

Alle Erzeuger und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollten die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Versorger sowie ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und Kunden über eine Direktleitung versorgen können, ohne dass ihnen unverhältnismäßige Verwaltungsverfahren oder Kosten auferlegt werden. Das OÖ EIWOG sollte allen Kunden das Recht einräumen, einzeln oder gemeinsam von Erzeugern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen über eine Direktleitung versorgt werden zu können. Die über eine Direktleitung versorgten Kunden können auch über die Direktleitung Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen, wenn gewährleistet werden kann, dass nicht gleichzeitig Strom aus der angeschlossenen Stromerzeugungsanlage ins Netz eingespeist wird und dies nur im untergeordneten Ausmaß geschieht.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich



Dr. Paul Ablinger

Geschäftsführer und Landessprecher für Oberösterreich